

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Festsetzung Abgaben an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 (§ 32 Abs. 3 VAE)

Antrag:

Gestützt auf § 32 Abs. 3 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden ab 1. Januar 2017 auf den jährlichen Strombezug, basierend auf der Netznutzung, folgende Abgaben an das Gemeinwesen erhoben:

1. Für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 0.68 Rp./kWh als Beitrag an die öffentliche Beleuchtung auf kommunalen Strassen (Beleuchtungskosten an sich, ökologische und technische Verbesserungen);
2. Für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 0.32 Rp./kWh sowie für jede weitere kWh Strom 0.2 Rp./kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich.

Weisung:

1. Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 hat der Grosse Gemeinderat am 27. Juni 2011 die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) erlassen.

Mit Beschluss vom 30. November 2015 erliess der Grosse Gemeinderat einen zweiten Nachtrag zur VAE, indem er § 32 VAE Absatz 3 anpasste und die Rechtsgrundlage für Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis 1.2 Rp./kWh (z.B. für die Finanzierung energiepolitischer Massnahmen) schuf (GGRB-Nr. 2015.69). § 32 Abs. 3 VAE gilt befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Die Kompetenz des Grossen Gemeinderates zur Einführung einer solchen Abgabe ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG), insbesondere aus dessen Art. 22 Abs. 2 lit. b. Das Vorgehen steht überdies im Einklang mit Feststellungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, wie sie diese am 17. Februar 2011 als Mitteilung („Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“) publizierte.

In seiner Mitteilung führt die ElCom aus, dass es sich bei den Abgaben an das Gemeinwesen im Sinne des StromVG sowohl um *Kausalabgaben* als auch um *Steuern* handeln kann und dass dieser Abgabenbegriff weit auszulegen ist und darunter auch Abgaben fallen, welche *nicht direkt mit der Netznutzung in Zusammenhang* stehen (vgl. Seiten 2 und 4 der obengenannten Mitteilung vom 17. Februar 2011).

2. Im Beschluss vom 30. November 2015 (GGRB-Nr. 2015.69) hat der Grosse Gemeinderat weiter festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2016 folgende Abgabe an das Gemeinwesen erhoben wird:

- Für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 1 Rp./kWh: davon 0.68 Rp./kWh als Beitrag an die öffentliche Beleuchtung auf kommunalen Strassen (Beleuchtungskosten an sich, ökologische und technische Verbesserungen) sowie 0.32 Rp./kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich;
- für jede weitere kWh Strom 0.2 Rp./kWh (für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich).

3. Gemäss § 32 Abs. 3 VAE setzt der Grosse Gemeinderat jährlich auf Antrag des Stadtrates die Höhe und die zweckgebundene Verwendung der durch diese Bestimmung vorgesehenen Abgaben mittels Beschluss fest. Der Antrag des Stadtrates ist dem Grossen Gemeinderat bis Ende August zu unterbreiten.

Über das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat im Frühling 2016 mit separater Weisung wie vorgesehen Bericht erstattet und das weitere Vorgehen beantragt. Dabei ist weiterhin eine Abgabe von 0.32 Rp./kWh für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle und 0.2 Rp./kWh für jede weitere kWh Strom vorgesehen.

Auch die Abgabe für die öffentliche Beleuchtung beantragt der Stadtrat unter Beachtung der Hinweise der ElCom (vgl. oben Ziffer 1) und der anerkannten kommunalen Praxis bspw. in der Stadt Zürich, für 2017 unverändert bei 0.68 Rp./kWh für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle zu belassen. Angesichts des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 30. November 2015 zur Einführung der (reduzierten) Abgabe wird darauf verzichtet, erneut eine höhere Abgabe zu beantragen, welche die Kosten der öffentlichen Beleuchtung wie im Entlastungsprogramm «Balance» vorgesehen gänzlich decken würde.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon